

2. 8. 21, 72

Ye  
4234



AUGUSTUS REX

11 286





# Sachsen Friedrich Augustus / von Gottes Gnaden /

## König in Pohlen / Groß-Hertzog in Litthauen / Neussen / Preussen / Ma-

## zowien / Samogytien / Kyovien / Bollhinnien / Wodolien / Podlachien / Liefland / Smolenscien / Severien und Zscher- nicovien zc. Hertzog zu Sachsen / Jütich / Cleve / Ber / Engern und Westphalen / des Heiligen Römischen Reichs Erzh-Marschall und Chur- Fürst / auch desselben Reichs in denen Landen des Sächß. Meichens und an Enden in solch Vicariat gehörende dieser Zeit Vicarius, Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burggraff zu Magdeburg / Befürsteter Graff zu Henneberg / Graff

zu der Mark / Ravensberg und Barby / Herr zu Nauenstein / zc. Jügen hiermit übermäßiglich zu wissen: Nachdem Wir eine Zeitlang wahrgenommen / wie Unseren am 14. Junii 1679. und 10. Julii 1671. wie auch 29. Aprilis 1679. wegen des Fehr-Schiffes auß der Mulde zu Witten und des daber schuldigen Fehr-Geldes / ausgefertigten und publicirten Patenten schwurfracks zuwe-  
der / nicht nur ihrer viele / sonderlich aber von Hoff-Bedienten / der Miliz / Benachbarten / und anderen von Adel / wie auch von einigen Dorfschafften / nicht weniger bey hiesiger Stadt / sich einer Fehren-Freyheit  
anzumassen / sondern auch / so wohl in die inn- und ausländischen Kusscher / Fuhr-Leuthe / und reitende / als auch andere Perihonen / ermeltes Fehr-Schiff nicht zu gebrauchen / sondern bey kleinen Wasser durch-  
zufahren und zu reiten / das geringste nicht zu entrichten / auch die Fehr-Leuthe mit harten Injurien / Droh-Worten und Schlägen zu tractiren / und andere unverantwortliche Excesse zu verüben / sich unterste-  
hen / wodurch denn dem Ampte und Warthe das Fehr-Geld / darvon doch das Fehr-Schiff Sommer und Winters mit schweren Kosten erhalten / und denen Fehr-Leutchen und Knechten gelohnt werden  
muß / zur Ungebühr entzogen wird / daß Wir dannhero der Nothdurfft befunden / zu Conservation solcher Fehren-Gerechtigkeith / zu Conservation solcher Fehren-Gerechtigkeith / und Abstellung dergleichen Mißbräuche und ungebührlicher Bezeigungen /  
geordnartiges Fehren-Mandar und Ordnung mit deutlicher Expression / was ein ieder bey / auch wie ihn ein- und der andere der Fehren-Freyheit hinführo theilhaftig seyn sollte / oder nicht / zu Jedermanns  
Wissenschafft zu publiciren. Und soll diestemnach das Fehr-Geld folgendergestalt abgegeben und eingehracht werden / nemlich:

1. Wenn die Fehre auß der Mulde e gehet / soll von jedem Pferde / es sey zum fahren oder zum reiten / so denen Auswärtigen / Fremden und Inländischen züständig / so wohl herüber / als zurücke / jedesmahl  
1. gl. / von ieder Perihon aber 3. pf. / zum Fehr-Gelde gegeben / von dem Wagen aber nichts genommen werden / Jedoch ist der Bauersmann / der in wenig Stunden umkehret / des doppelten Fehr-  
Geldes befreuet.
2. Von einem Ochsen und jedem Stück Kind-Vieh soll das Fehr-Geld denen Pferden gleich gegeben werden / nemlich von einem iederen Stück / es sey Zug- oder ander übertreibendes Vieh / ohngeachtet  
solches Vieh auch durch die Mulde geschlagen würde / 1. gl.
3. Von jedem Schwein-Vieh / Kälbern / Ziegen / Schaaften / oder Lämmern / wenn solche übergeführt werden / von jedem Stück 3. pf. / s / und aber deren viel / von jedem hundert 12. gl.
4. Wie denn auch / und was die einheimischen mit Bier nach Leipzig und anderer Orthe beladene Wurgensische / auch Leipzigerische Bier-Wagen betrifft / solche nichts desto weniger jedesmahl vom Pferde /  
gleich andern / 1. gl. zu geben schuldig seyn / und ist das einkommende Fehr-Geld von gedachten Wurgensischen und Leipzigerischen Bier-Wagen in einem besondern Capitel anzumercken und in Einnahme zu  
bringen.
5. Damit sich aber niemand einiger Fehren-Freyheit zu gebrauchen Ursach haben möge / So wollen und befehlen Wir hiermit alles Ernstes / daß alle und jede über mehrbelagte Fehre gehende Perihon-  
nen / auch Unsere hohe und niedrige Bediente / die von Adel / und was höhern oder niedrige Standes sie auch seyn / von ihren Pferden das obgesetzte Fehr-Geld zu geben schuldig seyn / Diege-  
nigen aber / welche sich des Fehr-Geldes weigern / oder ohne Entgeld / durchs Wasser sezen und heimlich davon wischen / nach ihrer Wiedererlanung / das Fehr-Geld doppelt erlegen / auch / nach befin-  
den / so wohl diese / als alle andere / so sonstigen Excesse zu verüben sich unterstehen / dafür Wir übermäßiglich gewarnet haben wollen / mit höherer Straffe / auff eingeschickte Berichte / nach Urtheil  
und Recht angesehen werden sollen / jedoch sollen alle diejenigen von Adel / Bürger und Bauern / so unter Unserm Ampte und Cistiffe Wurgens angesehen / und wohnhaftig seyn / und von alten Zeiten her  
frey / oder umb ein billiges die Fehren-Uberfarth genossen haben / daben ferner gelassen und geschüzet werden. Wir reserviren Uns auch diejenigen / welche in Unseren Herrschafft-Sachen oder sonst ver-  
schicket werden / mit besondern Unseren Cammer-Pässen iederzeit zu versehen / deswegen sie sich bey Unserer Cammer anzugeben.
6. Wie denn auch nichts minder die Soldatesque / an Ober- und Unter-Officiren / auch Gemeinen / sich solcher Freyheit der Fehren nicht gebrauchen sollen / es wäre denn / daß sie in Herrschafft-Berrichtungen  
und Diensten versicket und commandirt / auch solches durch erhaltene Frey-Pässe aus Unserer Cammer / oder Kriegs-Cantelen / gnugam zu beschleunigen hätten.
7. Die Ampts-Unterrhanen aber sollen bey Abführung derer Gefälle und Steuern zu Fuß / dergleichen auch bey Überlieferung des Zinnß-Getreydes und Berrichtung der Dorfspannungen und anderer  
Dienste mit Pferd und Wagen / von solchem Fehr-Gelde befreuet seyn / jedoch daß unter den Vorwand solcher Befreyung solches nicht auff andere Fuhrten und Bedinge extendiret werde. Und seynd übrigens
8. Die Leuthe mit der Uberfarth nicht auffzubalten / sondern / so viel möglich / zu fördern / auch daben unter denjenigen Personen / so zu Weß- oder andern Zeiten in ihren eigenen Berrichtungen mit Extra-  
Posten gehen / ein Unterscheid zu machen / damit sie / wie sie aus Wasser kommen / übergeführt / und jene nicht anderen Unseren Bedienten / so in Unseren Geschäften reisen / fürgelassen werden mögen.

Wir befehlen demnach Unserm Rath zu Wurgens / sich hiernach gehorsambst zu achten / von iederen und allen / welche sich solcher Fehren und Uberfarth gebrauchen / das getwöhnliche Fehren-Geld abzufordern /  
und niemanden / als denen hierinnen benannten / oder welche / wie gedacht / in Unsern Berrichtung / übergeben / und mit besondern Cammer-Pässen versehen / einige Exemptionen und Befreyung wei-  
ter zu gestatten / gefalt denn Unser Cistiffs- und Ampts-Hauptmann / auch Amptmann daseibst / in Rath bey abforderung desselben bis an Uns geübend zu hüthen / und / da sich ein- oder der andere  
ersehen würde / sich dessen zu vertzeigern / auff den fall selbige zur Submission zu föhren / und zur E. digkeit anzuhalten haben; Voran Unser erstere Wille und Meynung volbracht wird.  
Urkundlich haben Wir diese Fehr-Ordnung mit eigener Hand unterschrieben / und Unser Cammer-Secret hierauff drucken lassen / So geschehen und gegeben zu Dresden / am 26sten Septem-  
bris, Anno 1711.

### AUGUSTUS REX.



Löwendal,

Johann Friedrich Lucius





PKye 4234

X 3047822 VM8

Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. Some words like "Tübingen" and "Johann" are partially visible.

Tübingen







# Wir Friedrich Augustus / von Gottes Gnaden /

König in Polen / Groß-Hertzog in Litthauen / Neussen / Preussen / Ma-  
zowien / Samogytien / Knyvien / Polthmien / Podolien / Podlachien / Liefland / Smolenscien / Seberien und Zscher-  
nicowien / zc. Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve / Ber / Engern und Westphalen / des Heiligen Römischen Reichs Erzh-Marschall und Chur-  
Fürst / auch desselben Reichs in denen Landen des Saich. Neuchens und an Enden in solch Vicariat gehörende dieser Zeit Vicarius, Landgraff  
in Thüringen / Marggraff zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burggraff zu Magdeburg / Gefürsteter Graff zu Henneberg / Graff

zu der Mark / Ravensberg und Barby / Herr zu Ravensstein / zc. Fügen hiermit / deromäßiglich zu wissen: Nachdem Wir eine Zeitlang wahrgenommen / wie Unseren am 14. Junii  
1659. und 10. Julii 1671. wie auch 29. Aprilis 1679. wegen des Fehr-Schiffes auff der Mulde zu Wursen und des daher schuldigen Fehr-Geldes / ausgefertigten und publicirten Patenten schuracks zuwie-  
der / nicht nur ihrer viele / sonderlich aber von Hoff-Bedienten / der Miliz / Benachbarten / und anderen von Adel / wie auch von einigen Dorffschafften / nicht weniger bey hiesiger Stadt / sich einer Fehren-Freyheit  
anzumassen / sondern auch / so wohl in die inn- und ausländischen Kusscher / Fuhr-Leute / und reitende / als auch andere Personen / ermeltes Fehr-S  
aufzuziehen und zu reiten / das geringste nicht zu entrichten / auch die Fehr-Leute mit harten Injurien / Droh- Worten und Schlägen zu tractiren / und  
ben / wodurch dem dem Amte und Marke das Fehr-Geld / dardon doch das Fehr-Schiff Commer und Winters mit schwehren Kosten er-  
nuß / zur Ungebühr entzogen wird / daß Wir dannhero der Nothdurfft befunden / zu Conservation solcher Fehren-Gerechtigkeitt / und Abstellu-  
gegenwärtiges Fehren-Mandar und Ordnung mit deutlicher Expression. was ein ieder geben / auch wie / in ein- und der andere der Fehren-Freyh  
Wissenschafft zu publiciren. Und solch hiernach das Fehr-Geld folgenbergestalt abzugeben und eingebracht werden / nehmlich:

1. Wenn die Fehre auff der Mulde e gehet / soll von jedem Pferde / es sey zum fahren oder zum reiten / si denen Auswärtigen / Fremdbden und Im-  
l. gl. / von ieder Person aber 3 pf. / zum Fehr-Gelde gegeben / von dem Wagen aber nichts genommen werden / Jedoch ist der Bauern  
Geldes bestreuet.
2. Von einem Ochsen und jedem Stück Hind- Vieh soll das Fehr-Geld denen / Pferden gleich gegeben werden / nehmlich von einem ieder Stük  
solches Vieh auch durch die Mulde geschlagen würde / l. gl.
3. Von jedem Schwein-Vieh / Kälbern / Ziegen / Schaaffen / oder Lämmern / wenn solche übergeführt werden / von jedem Stück 3 pf. / f und
4. Wie denn auch / und was die einheimischen mit Bier nach Leipzig und anderer Orthe beladene Wärgenische- auch Leipzigerische Bier- Wa-  
gleich andern / l. gl. zu geben schuldig seyn / und ist das einkommende Fehr-Geld von gedachten Wärgenischen- und Leipzigerischen Bier- Wa-  
bringen.
5. Damit sich aber niemand einiger Fehren-Freyheit zu gebrauchen Ursach haben möge / So wollen und befehlen Wir hiermit alles Er-  
nen / auch Unserer hohe und niedrige Bediente / die von Adel / und wes höhern oder niedrigen Standes sie auch seyn / von ihren Pf  
nigen aber / welche sich des Fehr-Geldes weigern / oder ohne Entgeld / durchs Wasser setzen und heimlich davon wischen / nach ihrer Wie-  
den / so wohl diese / als alle andere / so sonst Excesse zu verüben sich unterstehen / dafür Wir deromäßiglich getwarnet haben wollen  
und Recht angesehen werden sollen / ideoch sollen alle diejenigen von Adel / Bürger und Bauern / so unter Unserm Amte und Stifffte  
frey / oder umb ein billiges die Fehren-Uberfarth gemossen haben / dabey ferner gelassen und geschickt werden. Wir reserviren Uns an  
schicket werden / mit besondern Unserm Cammer-Päßen iederzeit zu verkehren / deswegen sie sich bey Unserer Cammer anquagen.
6. Wie denn auch nichts minder die Soldatesque / an Ober- und Unter-Officieren / auch Gemeinen / sich solcher Freyheit der Fehren nicht get  
und Diensten verpflichtet und commandiret / auch solches durch erhaltene Frey-Pässe aus Unserer Cammer / oder Kriegs- Cammlen / gn  
7. Die Amtes-Untertanen aber sollen bey Abführung derer Gefälle und Steuern zu Fuß / dergleichen auch bey Ueberlieferung des Zin  
Dienste mit Pferd und Wagen / von solchem Fehr-Gelde bestreuet seyn / ideoch daß unter den Vorwand solcher Befreyung solches nicht a  
8. Die Leute mit der Ueberfarth nicht auffzubalten / sondern / so viel möglich / zu fördern / auch dabei unter denenjenigen Personen / so zu  
Posten geben / ein Unterscheid zu machen / damit sie / wie sie ans Wasser kommen / übergeführt werden / und jene nicht anderen Unseren

Wir befehlen demnach Unserm Rath zu Wursen / sich hiernach gehorsambt zu achten / von ieder un- allen / welche sich solcher Fehren  
und niemanden / als denen hierinnen benannten / oder welche / wie gedacht / in Unsern Berrichtung / übergeben / und mit besondern  
ter zu gestatten / gestalt denn Unser Stiffts- und Amtes-Hauptmann / auch Amtmann daselbst / den Rath bey abforderung desselben  
terstehen würde / sich dessen zu verweigern / auff den fall selbige zur Submission zu weisen / und zur E- digkeit anzuhalten haben; Wir  
Uhrkundlich haben Wir diese Fehr-Ordnung mit eigener Hand unterschrieben / und Unser Cammer-Secret hierauff drucken lassen /  
Anno 1711.

AUGUSTUS REX.



Comenius  
Farbtafel #13  
1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
B.I.G.

Excesse zu verüben / sich untersteh-  
n und Knechten gelohnt werden  
und ungebührlicher Bezeigungen /  
ollte / oder nicht / zu Jedermanns  
l herüber / als zurück / ideochmahl  
en umbkehret / des doppelten Fehr-  
betreibendes Vieh / ohngeachtet  
under 12. gl.  
so weniger ideochmahl vom Pferde/  
tel anzumercken und in Einnahme zu  
mehrfabgatte Fehre gehende Person-  
ld zu geben schuldig seyn / Dieje-  
ld doppelt erlegen / auch / nach besin-  
ff eingeschickte Berichte / nach Urtheil  
ihafftig seyn / und von alten Zeiten her  
ren Herrschafft- Sachen oder sonst ver-  
daß sie in Herrschafft-Berrichtungen  
ng der Vorspannungen und anderer  
e extendiret werde. Und seynd übrigens  
ihren eigenen Berrichtungen mit Extra-  
hafften reisen / fürgelassen werden mögen.  
s geöhnliche Fehren-Geld abzufordern /  
inige Exemptiones und Befreyung wei-  
sügen / und / da sich ein- oder der andere  
Meynung vollbracht wird.  
gegeben zu Dresden / am 26sten Septem-

Löwendal,

Johann Friedrich Lucius